Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1883

17 (15.12.1883)

Visual Library

Nr. XVII.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Dezember 1883.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: die archäologische Übersichtskarte von Baden betreffend. — Die Einführung des neuen evangelischen Choralbuchs betreffend. — Die Gewerbschulkandidatenprüfung pro 1883 betreffend. — Die Verehelichung der Lehrer betreffend.
Dienstnachrichten und **Diensterledigungen.**
Todesfälle.

I.
Bekanntmachungen.

Die archäologische Übersichtskarte von Baden betreffend.

Als Mittel, den Sinn für vaterländische Altertumskunde bei der Bevölkerung zu verbreiten, wird zur Anschaffung für Mittelschulen, Lehrerseminare und Volksschulen empfohlen:

Archäologische Übersichtskarte von Baden, bearbeitet von dem Großherzoglichen Konservator der Altertümer Dr. E. Wagner. Verlag der Chr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe, Preis 4 Mark.

Karlsruhe, den 6. November 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos. Fr. Schmidt.

Die Einführung des neuen evangelischen Choralbuchs betreffend.

Nr. 17501. Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir die von demselben erlassene Verordnung vom 6. d. M., die Einführung des neuen Choralbuches betreffend, nachstehend zur Kenntnis der beteiligten Lehrer.

Karlsruhe, den 17. November 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos. Fr. Schmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVII.

An sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäte.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1882 Sich gnädigst bewogen gefunden haben, auch das zu dem neuen Gesangbuch gehörige Choralbuch zur Einführung zu genehmigen, und nachdem wir unter dem 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) das Erscheinen des Choralbuchs angezeigt und die Kirchengemeinderäte zur Anschaffung desselben angewiesen haben, verordnen wir in obigem Betreff, wie folgt:

Das im Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr 1883 erschienene „Choralbuch für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden" ist längstens vom 1. Advent d. J. an zur Führung und Begleitung des kirchlichen Gesanges bei allen Gottesdiensten ausschließlich in Gebrauch zu nehmen. Bis zur Herausgabe einer neuen Sammlung von Vor- und Nachspielen sind die mit dem bisherigen Choralbuch verbundenen Vor- und Nachspiele weiter zu benützen.

Die Organisten haben sich mit dem Vorwort, durch welches die mit der Fertigstellung des neuen Choralbuchs betraute Kommission unter Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats in die entsprechende Benützung desselben einleitet, genau bekannt zu machen, und die darin gegebenen Anweisungen, namentlich über den Vortrag und die Spielart der Choräle und über die Auswahl der Vor- und Nachspiele, sorgfältig zu beachten.

Zum Zweck der gehörigen Vorbereitung auf das Orgelspiel hat der Geistliche für jeden Gottesdienst die zu singenden Lieder mindestens drei Tage vorher dem Organisten mitzuteilen.

Die bei 25 Chorälen mit der Bezeichnung a vorkommenden rhythmischen Parallelen und die einigemale auftretenden Varianten dürfen von dem Organisten nur auf ausdrückliche Anordnung oder Billigung der ortskirchlichen Behörden in Gebrauch genommen worden.

Jedes Lied des Gesangbuches ist nach derjenigen Melodie zu singen und zu spielen, welche über demselben angegeben ist, die Anwendung verschiedener Melodien für ein und dasselbe Lied also nur da zulässig, wo die überschriftliche Bezeichnung des Gesangbuchs solches gestattet.

Zwischenspiele zur Überleitung von einer Vers- und Melodienzeile zur andern sind unstatthaft.

Wenn ein Lied nach einer der Gemeinde noch nicht ganz bekannten Melodie geht, oder wenn das neue Choralbuch in einzelnen Tönen von der bisher gewohnten Melodie abweicht, so ist jeweils der betreffende Choral auf der Orgel vorzuspielen oder auch einstimmig von Schülern, beziehungsweise einem Singchor vorzusingen, jedoch nur solange, bis die Gemeinde ihn ohne dieses Hilfsmittel zu singen vermag.

Die Geistlichen und Kirchengemeinderäte haben für die Ausführung obiger Bestimmungen Sorge zu tragen und sie zu überwachen; bei den Kirchenvisitationen haben sich die Visitationskommissionen über den Vollzug zu verlässigen.

Im Interesse der Verbesserung unseres evangelischen Kirchengesangs und der Einbürgerung des neuen Gesangbuchs im Gottesdienst fügen wir vorstehender Verordnung noch folgende Bemerkungen bei:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Bildung von kirchlichen Singchören in den einzelnen Gemeinden ist dringend zu empfehlen. Diese sollten ihre Hauptaufgabe darin erblicken, die Choräle mustergiltig singen zu lernen und durch Vor- und Mitsingen beim Gottesdienst den Gemeindegesang zu unterstützen und zu heben.

2. Freiwillige Gesangsübungen am Sonntag nach dem Schluß des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes, veranstaltet von den Organisten und Religionslehrern, sind ein sehr geeignetes Mittel, um neue oder abgeänderte Choräle durch öftere Wiederholung einzubürgern.

3. Bei dem mit dem Religionsunterricht verbundenen Singen der Schulkinder ist thunlichst auf die Lieder Rücksicht zu nehmen, welche für die kommenden Sonn- und Festtagsgottesdienste bestimmt sind. Die Geistlichen sollen dazu dieselben schon in der ersten Hälfte der Woche den Religionslehrern bekannt geben.

4. Es empfiehlt sich, einen noch unbekannten oder abgeänderten Choral öfter, in auf einander folgenden Gottesdiensten singen zu lassen, bis er der Gemeinde vertraut geworden, also für den Gemeindegesang wiederholt Lieder zu wählen, soweit dies möglich ist, welche dieselbe Melodie haben, und erst nach der Bekanntschaft damit zu einer andern Weise überzugehen. In dem von dem Vorstand des Landeskirchengesangvereins herausgegebenen, in Nr. XIII. des kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblattes zum Choralgesangunterricht an Volksschulen angeordneten vierstimmigen Choralbuch ist am Schluß, Seite 131, ein Verzeichnis enthalten, aus welchem die jeweils nach einer Melodie gehenden Lieder ersehen werden können. Auf Seite 18 und 19 des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes von diesem Jahr und Seite IV. des Vorworts zum Choralbuch finden sich die Melodien angegeben, welche in den Liederüberschriften des neuen Gesangbuchs unter einer andern Bezeichnung, als der bisher gebräuchlichen, erscheinen.

5. Die von den Dekanen und Diözesanausschüssen anzuregenden und zu pflegenden freien Konferenzen der ev. Geistlichen und Lehrer sind auch zu Besprechungen über Orgelspiel und Choralgesang und zu Probeleistungen darin zu benützen.

Mögen alle, denen Gott Sinn, Liebe und Verständnis für das evang. Kirchenlied geschenkt hat, namentlich die zur Bewahrung und Verwertung dieses köstlichen Schatzes berufenen Geistlichen, Religionslehrer und Organisten freudig und mit hingebendem Eifer zusammenwirken, daß unser evang. Volk seine geistlichen, lieblichen Lieder gerne, schön und würdig, zur eigenen Erbauung und zur Ehre des Herrn zu singen sich gewöhne.

Karlsruhe, den 6. November 1883.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stösser.

Fellmeth.

Die Gewerbschulkandidatenprüfung pro 1883 betreffend.

Nr. 17595. Auf Grund ordnungsmäßig bestandener Prüfung ist

Karl Hartmann von Höpfingen

unter die Gewerbschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 20. November 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos. Kramer.

Die Verehelichung der Lehrer betreffend.

Nr. 18313. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmung in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Mai 1873, die Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873, Nr. IX., Seite 53 — seitens mancher Lehrer nicht beachtet worden ist.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die gedachte Vorschrift, wonach das Ehevorhaben, unter Angabe des Namens und des Wohnorts der Braut und des Namens, des Wohnorts und des Standes der Eltern derselben, vor Erwirkung des Verkündscheines im geordneten Dienstwege der diesseitigen Behörde anzuzeigen ist, den Lehrern in Erinnerung zu bringen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Kramer.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

An der Volksschule in Freiburg:

Eine Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Jakob Götz in Fischerbach, A. Wolfach,

" " " " Adolf Heidingsfeld in Müllheim,

" " " Unterlehrer Jakob Schweizer in Freiburg.

Nr. 18124. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Lauda, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Philipp Schreck daselbst.

Nr. 16969. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberwihl, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Wendelin Dietz in Obergebisbach, A. Säckingen.

Nr. 16274. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rüßwihl, A. Waldshut, dem Unterlehrer Daniel Kirschner in Waibstadt, A. Sinsheim.

Nr. 17422. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Tauberbischofsheim dem Hauptlehrer Heinrich Hönig in Steinach, A. Wolfach.

Die Verzichte der Hauptlehrer:
Philipp Fr. Fuhr in Treschklingen, A. Sinsheim,
Franz X. Häßler in Stetten a. k. M., A. Meßkirch, und
Johann Chr. Hutmacher in Unterkessach, A. Adelsheim,
auf die von ihnen bekleideten Hauptlehrerstellen an den Volksschulen der bezeichneten Orte sind unter Belassung der genannten Lehrer im Schuldienste genehmigt worden.

In den Ruhestand treten:
auf den 24. Januar k. J.
Hauptlehrer Salomon Ortlieb in Heidelberg,
" Johann Fr. Stehle in Theningen, A. Emmendingen.

III.
Diensterledigungen.

Erledigt sind:

Die mit einem akademisch gebildeten Lehrer zu besetzende Vorstandsstelle am Realgymnasium in Ettenheim, ferner

eine mit einem akademisch gebildeten Lehrer zu besetzende Professorenstelle an der Höheren Bürgerschule in Müllheim und

eine mit einem akademisch gebildeten Lehrer (philologische Klasse) zu besetzende Professorenstelle an der Höheren Bürgerschule in Überlingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglichem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 17289. Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der erweiterten Mädchenschule (Töchterschule) in Bruchsal, A. u. K.Sch.V. daselbst, V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 386 M.

Nr. 17083. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, IV. Klasse, fester Gehalt bis zu 930 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 402 M.

Nr. 17651. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Heidelberg, V. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung von je 540 M., Schulgeldaversum im Betrage von je 505 M.

Nr. 17989. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kadelburg, A. u. K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 212 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17622. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Förch, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 17230. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gerichtstetten, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 298 M.

Nr. 17296. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Geschwend, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17405. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großherrischwand, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 145 M.

Nr. 17286. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hilpertsau, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohung, Schulgeldaversum im Betrage von 248 M.

Nr. 17423. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hilsbach, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 245 M.

Nr. 18124. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lauda, A. u. K.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 204 M.

Nr. 17815. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lautenbach, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 17297. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rauenberg, A. Wiesloch, K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 260 M.

Nr. 16653. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Riedichen, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17292. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Selbach, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 247 M.

Nr. 17288. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tiefenbach, A. Eppingen, K.Sch.V. Bruchsal, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 M.

Nr. 17290. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Varnhalt, A. Bühl, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 260 M.

Nr. 16974. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waibstadt, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 289 M.

Nr. 17298. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Warmbach, A. u. K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16565. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesenthal, A. u. K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 293 M.

Nr. 17868. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wyhl, A. Emmendingen, K.Sch.V. Lahr, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 264 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17299. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedrichsthal, A. u. K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 263 M.

Nr. 17225. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mappach, A. u. K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 170 M.

Nr. 17295. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Marzell, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 271 M.

Nr. 17817. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Moosbrunn, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 17195. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neckargemünd, A. u. K.Sch.V. Heidelberg, mit einem Gehalt von 840 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 380 M.

Bewerber, welche die Fähigkeit haben, die Erteilung von gewerblichem Zeichenunterricht zu übernehmen, wofür eine besondere Vergütung im Betrage von 400 M. gewährt wird, erhalten den Vorzug.

Nr. 17816. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niederweiler, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 198 M.

Nr. 17223. Die zweite und dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niefern, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung im Betrage von je 180 M., Schulgeldaversum im Betrage von je 274 M.

Nr. 17224. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Obereggenen, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 260 M.

Nr. 17944. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ried, A. Schopfheim, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 198 M., Lokalzulage 90 M.

Nr. 17750. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sennfeld, A. Adelsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 297 M.

Nr. 17236. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sulzfeld, A. Eppingen, K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 305 M.

Nr. 17294. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weingarten, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 312 M.

Bewerber haben sich binnen vier Wochen durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Das Ausschreiben von zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Überlingen in Nr. XIV. des Schulverordnungsblattes vom 28. September d. J. wird dahin abgeändert, daß um eine dieser Stellen sich auch evangelische Lehrer bewerben können.

Zugleich wird die Bewerbungsfrist um weitere vierzehn Tage verlängert.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Oberschulratssekretär a. D. Guido Krapf in Karlsruhe, am 30. Juni d. J.

Hauptlehrer Anton Oster in Östringen, A. Bruchsal, am 6. Oktober d. J.

Hauptlehrer Johann Schönenberger in Radolfzell, A. Konstanz, am 23. Oktober d. J.

der pensionierte Hauptlehrer Johann Baptist Schmid in Wallbach, A. Säckingen, am 25. Oktober d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg